



Herrn
Stefan Liebich
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Matthias Machnig
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 76 41
FAX +49 30 18615 51 05
E-MAIL buero-st-m@bmwi.bund.de
DATUM Berlin, 22. Januar 2018

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat Januar 2018
Frage Nr. 53

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage Nr.: 53

In welcher Höhe hat die Bundesregierung im Jahr 2017 Einzelausfuhr- genehmigungen sowie Sammelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsexporte erteilt (bitte unter jeweiliger Angabe des Gesamtwertes der Genehmigungen für die Gruppe der EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Staaten, der Drittstaaten sowie der Entwicklungsländer), und welcher Genehmigungswert (Einzel- wie Sammelausfuhrgenehmigungen) entfiel jeweils auf die jeweiligen zehn Haupt- empfangsländer (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bit- te Angabe der vorläufigen Zahlen und bitte jeweils unter Angabe der Zahlen für den Vorjahreszeitraum)?

Antwort:

Es liegen noch keine endgültigen Zahlen für das Jahr 2017 vor. Die derzeit vorlie- genden Angaben können sich durch Fehlerkorrekturen oder Nachmeldungen noch verändern.

Bei der Bewertung der vorliegenden Zahlen ist folgender Tatbestand von besonderer Bedeutung: Im Rüstungsexportbericht wird bereits darauf hingewiesen, dass die Summe der Genehmigungswerte eines Berichtszeitraums allein kein tauglicher Gradmesser für eine bestimmte Rüstungsexportpolitik ist. Vielmehr sind die Art der

Güter und der jeweilige Verwendungszweck bei der Bewertung zu berücksichtigen. Auch schwanken die Werte in den jeweiligen Berichtsperioden.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“). Der Beachtung der Menschenrechte wird bei Rüstungsexportentscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen.

Die Aufteilung des Gesamtwertes der Einzelgenehmigungen für die Gruppe der EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Staaten, der Drittstaaten sowie der Entwicklungsländer stellt sich wie folgt dar:

Ländergruppen	Genehmigungswert für das Jahr 2017 in €	Genehmigungswert für das Jahr 2016 in €
Gesamt	6.242.315.914	6.847.689.283
- davon EU-Länder	1.482.558.028	1.352.687.948
- davon NATO und gleichgestellte Länder	965.125.798	1.827.450.333
- davon Drittländer	3.794.632.088	3.667.551.002

Auf Entwicklungsländer¹ entfielen im Jahr 2017 Genehmigungen in Höhe von 1.049.587.291 Euro (592.246.823 Euro im entsprechenden Vorjahreszeitraum).

Im Einzelnen entfielen folgende Genehmigungswerte auf die zehn Hauptempfängerländer:

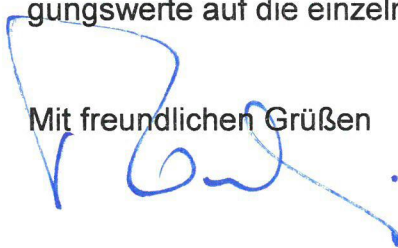
Endbestimmungsland	Wert für 2017 in €	Wert für 2016 in €
Algerien	1.358.774.362	1.418.102.893
Ägypten	708.258.491	399.826.609
Litauen	492.606.168	23.626.312
Vereinigte Staaten	345.194.081	1.156.475.661
Australien	265.421.710	201.714.795
Saudi-Arabien	254.457.823	529.705.969
Republik Korea	253.626.707	275.767.901
Vereinigte Arabische Emirate	213.866.923	169.475.128
Vereinigtes Königreich	168.015.319	333.787.015
Niederlande	151.815.643	121.354.143

Sammelausfuhrgenehmigungen wurden im Jahr 2017 in Höhe von 324,9 Mio. Euro erteilt (58,7 Mio. Euro im entsprechenden Vorjahreszeitraum).

Sammelausfuhrgenehmigungen betreffen im Wesentlichen Ausfuhren im Rahmen wehrtechnischer Kooperationen zwischen EU- und NATO-Partnern.

Da sich der Genehmigungswert einer Sammelausfuhrgenehmigung auf mehrere Empfänger in unterschiedlichen Ländern bezieht, ist es nicht möglich, die Genehmigungswerte auf die einzelnen Länder aufzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen



¹ Entwicklungsländer werden definiert wie in Fußnote 8 des Berichts der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahr 2016